

STADTSCHULRAT  
*für Wien*

000.012/11/95

Bundesgesetz mit dem das  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz  
geändert wird - Stellungnahme

Wien, 19.6.1995

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>45</i> -GE/10- <i>85</i>
Datum: 20. JUNI 1995
Verteilt <i>27.6.95</i>

An das  
Präsidium des  
NATIONALRATES

Parlament  
1010 W i e n

*Dr. Dietrich-Schulz*

Der Stadtschulrat für Wien übermittelt in der Beilage die mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten erstellte Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

*Wolfgang Reiter*

(Dr. Wolfgang Reiter)  
Senatsrat

25 Beilagen

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 14.6.1995 zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird.  
(GZ. 000.012/11/95)

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten für die Sektionen 1 und 3a gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird, kein Einwand erhoben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes festgestellt:

1. Zu § 4 Abs. 6 (Ernennungserfordernisse, Auswahl der Bewerber) :

Der erste Satz sollte wie folgt lauten:

„(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit der Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist und auf soziale Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

Begründung:

Soziale Verhältnisse sollten weiterhin ein Kriterium für die Auswahl von Bewerbern sein.

Zum 2. Satz des Abs. 6:

Der Bundesgesetzgeber soll es der Landesgesetzgebung freistellen, nähere Bestimmungen zur Auswahl der Bewerber zu erlassen. Sollte die Regelung jedoch bleiben, wäre ein Frist für die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen.

2. Zu § 26 Abs. 4 (Bewerbungsgesuche):

Offenbar liegt hier ein Zitatfehler vor. Anstelle von Abs. 4 hat es zu heißen Abs. 5.

3. Zu § 26 Abs. 7, 2. Satz (Auswahl und Reihung):

Folgende Formulierung des 2. Satzes im Abs. 7 wird vorgeschlagen:

„Bei der Auswahl und Reihung ist zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche in ursächlichem Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Planstelle stehen, dann auf die Leistungsfeststellung sowie auf den Vorrückungstichtag und auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen.“

Begründung:

Die in den Erläuterungen getroffenen Feststellungen, wonach sich die Auswahlkriterien der zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die ausgeschriebene Planstelle beziehen müssen und eine auf eine bestimmte Person abgestellte Ausschreibung unter Anführung beliebiger sonstiger Kenntnisse rechtswidrig wäre, sollte auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

4. Zu § 26a Abs. 1 (Ernennung von Schulleitern):Abs. 1 soll lauten:

„Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 26 sind die Bewerbungen der die Erfordernisse im besonderen Maße erfüllenden Bewerber vor der Reihung gemäß § 26 Abs. 7 dem Schulforum und/oder Schulgemeinschaftsausschuß der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, zu übermitteln. Das Schulforum hat das Recht .....

Begründung:

Mit dieser Einfügung soll erreicht werden, daß das Schulforum zu jenen Bewerbern eine Stellungnahme abgibt, die für diese Leiterstelle in die engere Wahl kommen.

Es kann nämlich auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei der Besetzung von Leiterstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Wien darauf hingewiesen werden, daß für manche Schulstandorte bis zu 30 Bewerbungen vorlagen.

Im Entwurf sollte auch ein Hinweis darüber aufgenommen werden, daß alle Organe, denen bei der Ernennung von Schulleitern ein Mitwirkungsrecht zukommt (z.B. Schulforum), die Amtsverschwiegenheit und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten haben.

5. § 26a Abs. 3 (Schulmanagementkurs):

Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Entwurf bereits im kommenden Schuljahr in Kraft treten soll, ist eine rasche Regelung über Lehrplan, Dauer und Umfang solcher Schulmanagementkurse unerlässlich.

6. Zu § 63 Abs. 2 letzter Satz (Leistungsfeststellung):

Nach der Wortfolge „des .....anschließenden Zeitraumes“ ist das Wort „zu“ anzufügen.

7. Zu § 22 (Mitverwendung von Landeslehrern):

In den letzten Jahren ergab sich immer häufiger die Notwendigkeit einer Mitwirkung von Lehrern aus dem berufsbildenden Pflichtschulbereich bei Bundesdienststellen, Landesdienststellen, gemeinnützigen Vereinen und an Bundesschulen. Nach der geltenden Rechtslage darf eine Mitverwendung nur für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen erfolgen.

Der Abs. 1 des § 22 sollte aber auch eine solche Mitverwendung (=Einrechnung in die Lehrverpflichtung) für die oben angeführten Tätigkeiten vorsehen, jedenfalls aber wenn es sich bei den Dienststellen um Schulbehörden oder Bundesschulen handelt.

Der Amtsführende Präsident:

Dr. Kurt Scholz e.h.